Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Leo-Hütte der Stadt Büdingen

§ 1 Zuständigkeit

Die Leo-Hütte ist Eigentum der Stadt Büdingen. Anträge auf Benutzung sind an den Magistrat der Stadt Büdingen - Forstabteilung - zu richten.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Hütte sowie die Außenanlage kann sämtlichen Privatpersonen, Vereinen, Verbänden sowie Schulen der Stadt Büdingen und Auswärtigen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

Anträge auf Benutzung durch Auswärtige sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu stellen. Über die Vergabe an Auswärtige entscheidet der Dezernent (Bürgermeister), bzw. dessen Stellvertreter.

§ 3 Benutzung der Leo-Hütte

- 1. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung (Vertrag) über die Anmietung.
- 2. Für die Zeit der Benutzung übernimmt der Benutzer die volle Verantwortung (siehe § 4 "Haftung").
- 3. Kommerzielle und parteipolitische Veranstaltungen sind verboten, ebenso Wahlkampfveranstaltungen.
- 4. Die musikalische Unterhaltung darf nur in der Leo-Hütte und dort wiederum nur in Zimmerlautstärke erfolgen.
- 5. Die Hütte wird von einem Beauftragten des Magistrats dem Mieter übergeben. Diesem Beauftragten ist die Quittung über die Zahlung bei der Übergabe vorzuzeigen. Falls keine Quittung vorliegt, erfolgt keine Schlüsselübergabe.
 Mit der Übernahme ist ein Verzeichnis des übernommenen Inventars von dem Mieter zu unter
 - zeichnen. Bei der Rückgabe der Hütte ist die Vollzähligkeit zu überprüfen. Fehlendes Inventar wird auf Kosten des Mieters durch die Stadtverwaltung neu beschafft. Der Mieter hat sich bei Übernahme der Hütte von dem Zustand der Außenanlagen zu überzeugen.
- 6. Vor Verlassen der Hütte sind sämtliche Feuer (Gasherd, Gasanlage, Kamin und Grill) zu löschen. Für entstehende Brandschäden haftet der Mieter. Offene Feuer sind außerhalb der Hütte nicht gestattet, ausgenommen von dieser Regelung ist die städtische gemauerte Grillstätte. Sollten bei besonderen Anlässen (Nikolaus-, Advents- und Weihnachtsfeiern) Kerzen angezündet werden, sind hierfür die vorhandenen Kerzenhalter zu benutzen.
- 7. Der Weg von der Hubertusklause bis zur Hütte darf nur von besonders zugelassenen Versorgungsfahrzeugen befahren werden. Fahrer, die widerrechtlich den Forstwirtschaftsweg zur Leo-Hütte befahren, müssen mit einem Bußgeldbescheid rechnen. Gehbehinderte Personen sind mit dem Versorgungsfahrzeug zu fahren. Der Stadtverwaltung sind die Namen dieser Personen mitzuteilen. Bei dem Fahrzeugverkehr nach der Leo-Hütte ist auf den Fußgängerverkehr Rücksicht zu nehmen.
- 8. Den Anweisungen des Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung

- 1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er haftet der Stadt insbesondere für jegliche Beschädigungen der Hütte und der Außenanlagen.
- 2. Die Stadt haftet nicht für verlorengegangene bzw. beschädigte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 3. Die Stadt haftet nicht für Unfälle, Schäden und Verluste, die den Benutzern oder Dritten auf dem Wege zur Hütte und zurück sowie während der Dauer der Benutzung der Hütte und deren Außenanlagen entstehen.

§ 5 Miete für die Benutzung

Das Benutzungsentgelt für die Hütte beträgt pro Tag	100,00 Euro,
das Benutzungsentgelt für den Kamin beträgt pro Tag	15,00 Euro,
das Benutzungsentgelt für den Grill beträgt pro Tag	25,00 Euro,
das Benutzungsentgelt für das Stromaggregat beträgt pro Tag	25,00 Euro.

Die Kosten sind vor der Benutzung an die Stadtkasse Büdingen zu zahlen. Auch für stundenweise Benutzung ist das gleiche Entgelt zu zahlen.

Bei Auswärtigen wird eine Kaution in Höhe von 250,00 Euro erhoben, die ebenfalls vor der Benutzung an die Stadtkasse Büdingen zu zahlen ist. Auch für stundenweise Benutzung ist das gleiche Entgelt zu zahlen.

§ 6 Schlüsselhaftung

Dem Mieter werden die Schlüssel überlassen. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Mieter.

§ 7 Sauberhaltung

Der/Die Mieter ist/sind verpflichtet, nach Beendigung des Mietverhältnisses, die Leo-Hütte mit Außenanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Dazu zählt insbesondere die Reinigung des Fußbodens, der Tische, Stühle, Gläser, Bestecke, etc.; insbesondere ist die Toilettenanlage in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben.

§ 8 Schlussvorschriften

- 1. Mieter der Leo-Hütte, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Magistrat zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- 2. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Büdingen.

§ 9

Diese Allgemeinen Bedingungen wurden von dem Magistrat der Stadt Büdingen am 18. Dezember 1997 beschlossen, geändert am 01. April 2015.